

Aus Anlass des 100. Jahrestages des Genozids an den Armeniern 1915

Wo ein Henker, da kein Richter?

Zu den rechtlichen Sanktionsmöglichkeiten der Verbrechen des „Islamischen Staats“

Die Gräueltaten des so genannten „Islamischen Staats“ (IS) erschüttern seit geraumer Zeit die ganze Welt. Eine Frage, der in diesem Kontext noch wenig Beachtung geschenkt wird, ist die nach den Voraussetzungen für die rechtliche Aufarbeitung etwaiger Verbrechen vor internationalen, irakischen aber etwa auch europäischen Gerichten. Doch genau hier besteht akuter Handlungsbedarf, um gerade im Interesse der zahllosen Opfer eine juristische Aufarbeitung zu ermöglichen.

1. Einleitung

Das Ausmaß der Verbrechen des Islamischen Staates (IS) und insbesondere die durch schreckliche Bilder deutlich dokumentierten Einzelschicksale haben zu heftigen Reaktionen der Weltgemeinschaft geführt.¹ Trotz dem in der Rechtswissenschaft grundsätzlich zurückhaltend geübten Umgang mit dem Begriff des Völkermordes melden sich hier wie auch in der Politik² Stimmen, welche die Handlungen des IS im Nordirak als solchen einstufen bzw. verurteilen.³ Dient diese drastische rechtliche Einordnung zum jetzigen Zeitpunkt noch vor allem als Rechtfertigung für etwaige Interventionen der internationalen Gemeinschaft,⁴ so hat sie nach der Völkermordkonvention (VMK) im weiteren Verlauf zwingend zu juristischen Konsequenzen für die Täter zu führen.⁵ Diese müssen gefasst und in einem fairen Verfahren zur Rechenschaft gezogen werden.

Die dafür notwendigen Voraussetzungen sind Thema dieses Beitrages. Hierfür soll in einem ersten Schritt exemplarisch aufgezeigt werden, dass zumindest einzelne Handlungen des IS im

¹ Der internationalen Koalition gegen den IS gehören 40 westliche aber auch arabische Länder an, die teils militärisch, teils mit anderer Hilfe gegen den IS vorgehen, siehe dazu: Mitteilung des U.S. Department of Defense vom 19.09.2014, abrufbar unter www.defense.gov (alle zitierten Internetquellen wurden zuletzt am 28.03.2014 abgerufen).

² So rechtfertigte US-Präsident *Barack Obama* in seinem Statement vom 07.10.2014 den Einsatz von Luftschlägen mit einem potentiellen Völkermord, abrufbar unter www.whitehouse.gov. Auch die deutsche Bundeskanzlerin *Angela Merkel* spricht von einem Völkermord: zitiert nach ZEIT Online vom 27.10.2014, abrufbar unter www.zeit.de.

Daneben stuft auch die irakische Regierung das Geschehen als Völkermord ein: Statement des irakischen Ministers für Menschenrechte vor dem UN-Menschenrechtsrat am 01.09.2014, abrufbar unter www.ohchr.org.

³ Etwa *Berster/Schiffbauer*, Völkermord im Nordirak? - Die Handlungen der Terrorgruppe „Islamischer Staat“ und ihre völkerrechtlichen Implikationen, *ZaoeRV* 2014, 847 ff.; jüngst auch das *Institute for International Law and Human Rights u.a.* im Bericht „Between the Millstones: The State of Iraq’s Minorities since the Fall of Mosul“, S. 33 f.

⁴ So sind im Falle eines Völkermordes alle 146 Mitgliedsstaaten der Völkermordkonvention (VMK) gehalten, der aus Art. 1 VMK entspringenden Verhinderungspflicht nachzukommen; näher dazu *Berster/Schiffbauer* (Anm. 3), S.863 ff.

⁵ Die Völkermordkonvention statuiert in den Art. 4-7 eine Bestrafungspflicht; näher dazu *Tams* in: *Tams/Berster/Schiffbauer*, *Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide: A Commentary* (2014), Art. 1 Rn. 24 ff.

Nordirak *prima facie* auf die Einschlägigkeit des Völkermordtatbestandes schließen lassen. In einem zweiten Schritt sollen die Möglichkeiten einer Verfolgung vor nationalen und internationalen Gerichten dargestellt werden. Es soll aufgezeigt werden, dass sowohl für die internationale Gemeinschaft als auch für die neu gewählte irakische Regierung dringender Handlungsbedarf besteht. In einem letzten Schritt soll beschrieben werden, welche Möglichkeiten etwa auch österreichische oder deutsche Gerichte haben.

2. Völkermord im Nordirak?

Es ist zunächst festzustellen, dass eine präzise juristische Einordnung der Handlungen des IS in Syrien vor dem Hintergrund des vielschichtigen Konflikts auf Basis der heutigen, unübersichtlichen Faktenlage schwer möglich ist.⁶ Klarer scheint die besser dokumentierte Lage im Nordirak: Sprach die UN in ihren ersten beiden Berichten zur aktuellen Lage schon von mutmaßlichen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit,⁷ so war in den Berichten vom 23. Februar und vom 19. März von einem möglichen Völkermord durch den IS die Rede.⁸ Auch ein kürzlich veröffentlichter, umfangreicher Bericht dreier NGOs kommt zum gleichen Schluss: Insbesondere die Verfolgung der Jesiden im Nordirak erfülle den Tatbestand des Völkermordes.⁹ An dieser Stelle soll exemplarisch anhand der gut dokumentierten Verfolgung der Jesiden¹⁰ durch den IS rund um das Sindschar-Gebirge Anfang August 2014 dargestellt werden, warum dieser Einschätzung zu folgen ist.

Der Völkermordtatbestand ist in Art. 2 der VMK kodifiziert. Er setzt die Begehung einer oder mehrerer der dort enumerativ aufgezählten Handlungen gegen eine geschützte Gruppe (*actus reus*)¹¹ sowie den darauf bezogenen Vorsatz, die spezifische Genozidabsicht (*dolus specialis*),¹² voraus.

2.1. Actus Reus

Zunächst müssten sich die Handlungen des IS gegen eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Personengruppe gerichtet haben.¹³ Die bisher erfolgten Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass zumindest Jesiden ähnlich wie die ebenfalls im Nordirak ansässigen

⁶ Vgl. zur Lage in Syrien im Übrigen den Bericht der *Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic* der Vereinten Nationen für den Menschenrechtsrat vom 05.02.2015, abrufbar unter: www.ohchr.org.

⁷ UN-Berichte vom 18.07.2014, S. 25, sowie vom 02.10.2014, S. 25, jeweils abrufbar unter: www.ohchr.org.

⁸ UN-Bericht vom 23.02.2015, S. 27; UN-Bericht vom 13.03.2015, Rn 78; diese Einordnung teilt auch der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte *Zeid Ra'ad Al Hussein* in seinem Statement vor dem UN-Sicherheitsrat vom 18.11.2014, alle abrufbar unter: www.ohchr.org.

⁹ *Institute for International Law and Human Rights u.a* (Anm. 3), S. 34.

¹⁰ Die Jesiden sind eine ethnisch-religiöse Gruppe, die seit etwa 4000 v. Chr. im Nordirak ansässig ist, siehe *Institute for International Law and Human Rights u.a* (Anm. 3), S. 9.

¹¹ *Berster* in Tams/Berster/Schiffbauer, *Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide: A Commentary* (2014), Art. 2, Rn. 1, insb. auch Rn. 29 ff.

¹² *Berster* in Tams/Berster/Schiffbauer (Anm. 5), Art. 2, Rn. 1, näher dazu: Rn. 96 ff.

¹³ Art. 2 der VMK.

chaldäisch-katholischen Christen¹⁴ und die Schabak¹⁵ als selbstständige religiöse Gruppe iSd Art 2 der VMK gelten müssen, mithin geschützt sind.¹⁶

Art 2 VMK nennt als mögliche Tathandlungen das Töten von Mitgliedern der Gruppe (lit a), das Zufügen von körperlichen oder seelischen Schäden (lit b), die vorsätzliche Auferlegung von Lebensbedingungen für die Gruppe, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen (lit c), die Verhängung von Maßnahmen, die auf die Geburtenverhinderung innerhalb der Gruppe gerichtet sind (lit d) sowie die gewaltsame Überführung von Kindern der Gruppe in eine andere Gruppe (lit e).

Dokumentiert und durch voneinander unabhängige Zeugenaussagen belegt¹⁷ ist im Rahmen der IS-Offensive, beginnend am 3. August 2014 rund um das Sindschar-Gebirge, die Vertreibung von bis zu 200.000 Zivilisten (vorwiegend Jesiden), von denen etwa 50.000 Zuflucht in den Gebirgsformationen suchten. Diese Gruppe war dort eingekesselt und hätte ohne die Hilfslieferungen der irakischen Luftwaffe und die Errichtung eines Fluchtkorridors durch die amerikanischen und irakischen Streitkräfte vermutlich nicht überlebt.¹⁸ Im Rahmen der Kampagne sind weiterhin die Hinrichtung von mindestens 500 vorwiegend männlichen jesidischen Zivilisten und die Versklavung von mindestens 300 jesidischen Frauen und Kindern dokumentiert.¹⁹ Hierbei kam es zu Zwangsverheiratungen und Vergewaltigungen.²⁰ Kinder wurden entführt und vielfach wurden Jesiden, sofern sie nicht sofort getötet wurden, vor die Wahl gestellt zu konvertieren oder zu sterben.²¹ Die geschilderten Tathandlungen lassen den Schluss zu, dass das Ziel der Kampagne die Bekämpfung ethnisch-religiöser Diversität und die Schaffung einer sunnitisch-islamischen Homogenität war und ist.²²

Neben der offensichtlich einschlägigen Variante der Tötung von Mitgliedern der Gruppe dürfte es im Rahmen der Deportation naheliegenderweise auch zu körperlichen oder seelischen Schäden bei Mitgliedern der Gruppe gekommen sein.²³ Daneben wird in der Einkesselung der geflüchteten Jesiden im Sindschar-Gebirge die Auferlegung von Lebensbedingungen zu sehen sein, die geeignet sind die körperliche Zerstörung der Gruppe zumindest teilweise zu bewirken. Die Trennung von Männern und Frauen sowie die vielfachen Vergewaltigungen und

¹⁴ Die chaldäisch-katholische Kirche folgt einem ostsyrischen Ritus, ist jedoch mit der römisch katholischen Kirche uniert. Hier müsste letztlich der Grad der Verbundenheit mit der Christenheit insgesamt untersucht werden, um eine Abgrenzung vornehmen zu können, dazu: *Berster/Schiffbauer* (Anm. 3), S. 853.

¹⁵ Die Schabak sind eine heterodoxe Glaubensgemeinschaft, die schwerpunktmäßig im Nordirak siedelt.

¹⁶ *Institute for International Law and Human Rights u.a* (Anm. 3), S. 34 f.; detaillierter: *Berster/Schiffbauer* (Anm. 3), S. 853.

¹⁷ Die Zahlen finden sich mit leichten Abweichungen in folgenden Berichten: UN-Bericht vom 18.07.2014 (Anm. 7), S. 13; *Institute for International Law and Human Rights u.a* (Anm. 3), S. 13 ff.; insb. Zeugenaussagen finden sich auch bei: *Minority Rights Group*, *From Crisis to Catastrophe: The Situation of Minorities in Iraq* Oktober 2014, abrufbar unter: www.minorityrights.org, S. 9 ff., und *Amnesty International*, Report "Ethnic cleansing on historic scale: the Islamic State's systematic targeting of minorities in northern Iraq", abrufbar unter: www.amnesty.org, S. 8ff.

¹⁸ Statement von US-Präsident Obama (Anm. 2).

¹⁹ Siehe die Quellen in Anm. 17.

²⁰ Vgl. nur *Institute for International Law and Human Rights u.a* (Anm. 3), S. 13-15 m.w.N.

²¹ *Amnesty International*, Report (Anm. 17), S. 8ff; *Institute for International Law and Human Rights u.a* (Anm. 3), S. 14 m.w.N.

²² So auch *Institute for International Law and Human Rights u.a.* (Anm. 3), S. 14.

²³ So *Berster/Schiffbauer* (Anm. 3), S. 855.

Zwangsverheiratungen von jesidischen Frauen dürften weiterhin zur Geburtenverhinderung in der Gruppe der Jesiden geführt haben.²⁴ Schlussendlich ist mit der Entführung von jesidischen Kindern auch die Überführung von Kindern in die eigene Gruppe dokumentiert. Sämtliche der in Art. 2 VMK aufgezählten Tatbegehungsvarianten sind somit mutmaßlich einschlägig.²⁵

2.2. Dolus Specialis

In jüngster Vergangenheit hat vor allem der Urteilspruch des Internationalen Gerichtshofes (IGH) in der Auseinandersetzung Serbiens mit Kroatien erneut deutlich umrissen, worin in der bisherigen Praxis das wesentliche Hindernis für die rechtliche Einschlägigkeit des Völkermordtatbestandes besteht: Sowohl die Klage Serbiens, als auch die Gegenklage Kroatiens scheiterten am Nachweis des Genozidvorsatzes, der „Absicht, eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören“.²⁶

War der Nachweis dieser Absicht in der Vergangenheit oftmals mit mehreren Streitfragen verbunden,²⁷ wird der Fall des IS als nahezu „archetypisches Völkermordsszenario“²⁸ verstanden: Die „gottgefällige“ Zerstörung fremder Religionsgemeinschaften sorgte für eine Nachweisbarkeit des Vorsatzes bis hin in untere Hierarchieebenen der Organisation.²⁹

Das Ziel der Vernichtung anderer Religionsgemeinschaften kann somit, anders ausgedrückt, als ein der Ideologie des IS inhärenter Existenzzweck verstanden werden, der als solcher die mentale Absicht der einzelnen Kämpfer zur Zerstörung von Mitgliedern einer anderen religiösen Gruppe maßgeblich konstituiert. Es dürfte daher nachweisbar sein, dass sowohl die einzelnen Kämpfer als auch die Führungsriege des IS in dem Vorsatz gehandelt hat einen substantziellen Teil³⁰ der Gruppe der Jesiden zu zerstören.

2.3. Schlussfolgerung

Die hier exemplarisch dargestellten, verlässlich dokumentierten Tathandlungen bilden mit Sicherheit nur die „Spitze des Eisbergs“. Es zeigt sich jedoch schon anhand der vorliegenden Berichte, dass durch Kämpfer des IS offenbar gegen das Völkermordverbot verstoßen wurde und voraussichtlich auch weiterhin verstoßen wird. Dass daneben mutmaßlich auch vielfach Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen begangen werden, die nicht unter den Tatbestand des Völkermords fallen, hat die UN mehrfach festgestellt.³¹ Eine nähere Beschäftigung mit den Voraussetzungen für eine Verfolgung der Verantwortlichen erscheint somit angebracht.

²⁴ Dies insbesondere auch dadurch, dass vielfach Schwangerschaften verursacht wurden: *Berster/Schiffbauer* (Anm. 3) S. 856.

²⁵ So auch *Berster/Schiffbauer*, *ZaoeRV* 2014, 847 (855 f.).

²⁶ IGH (CROATIA v. SERBIA), Urteil vom 03.02.2015, Rn. 441, 522.

²⁷ Dazu *Berster* in Tams/*Berster/Schiffbauer* (Anm. 5), Art. 2, Rn. 96 ff.

²⁸ *Berster/Schiffbauer* (Anm. 3), S. 863.

²⁹ *Berster/Schiffbauer* (Anm. 3), S. 859.

³⁰ Die betroffene Gruppe von Jesiden stellt mit etwa 20% Anteil an der Gesamtgruppe einen substantziellen Teil der Volksgruppe dar: *Berster/Schiffbauer* (Anm. 3), S. 862.

³¹ Vgl. Anm. 7 u. 8.

3. Verfolgung vor nationalen Gerichten

3.1. Anforderungen der Völkermordkonvention

Nach der Völkermordkonvention, welcher der Irak im Jahr 1959 beigetreten ist,³² haben die Vertragsstaaten eine wirksame Verfolgung von Völkermordverbrechen sicherzustellen.³³ Zu beachten ist, dass die Konvention zwar den Völkermordtatbestand enthält,³⁴ jedoch nicht *self-executing* ist.³⁵ Es bedarf daher neben der effektiven Verfolgung durch nationale Gerichte im jeweiligen nationalen Recht auch der Schaffung eines Völkermordstrafatbestands, wo dies noch nicht erfolgt ist.³⁶ Nach herrschender Auffassung ist aus der Konvention zu folgern, dass der Strafverfolgung vor nationalen Gerichten soweit möglich Vorrang vor derjenigen durch internationale Tribunale zu geben ist.³⁷

3.2. Die Lage im Irak und in Syrien

Sicherlich lässt sich legitimerweise die Frage stellen, ob das irakische Strafverfolgungssystem und die irakische Justiz zu einer effektiven Strafverfolgung iSd Konvention generell in der Lage sind. Es mangelt jedoch schon an einer entsprechenden rechtlichen Grundlage: Zwar enthält das Statut des Supreme Iraqi Criminal Tribunals (ehemals Iraqi Special Tribunal), das für die Verfolgung Verantwortlicher des Saddam-Regimes unter Federführung der USA eingerichtet wurde, einen Völkermordtatbestand,³⁸ die Jurisdiktion des Tribunals ist jedoch auf die Zeit vor dem 1. März 2003 beschränkt.³⁹ Das generell gültige irakische Strafrecht enthält weder eine Kodifikation des Völkermordtatbestandes, noch eine Verbotsnorm zu Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit.⁴⁰

Vor dem Hintergrund des auch in der irakischen Verfassung niedergelegten Grundsatzes „*nulla poena sine lege*“⁴¹ sollte der irakische Gesetzgeber schnellstmöglich handeln, um zumindest die theoretische Möglichkeit zu haben, zukünftige Konventionsverstöße, aber auch Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in einem rechtsstaatlichen Verfahren aburteilen zu können.⁴² Unter Umständen könnte auch die kurdische Regionalregierung selbstständig ein entsprechendes Gesetz für die betroffenen Regionen im Nordirak erlassen.⁴³

³² Siehe Liste der Vertragsstaaten auf: www.treaties.un.org.

³³ Art. 4 und 6 der VMK.

³⁴ Vgl. dazu Art. 2 der VMK.

³⁵ *Schabas*, Genozid im Völkerrecht, S. 460.

³⁶ Vgl. dazu Art. 5 der VMK.

³⁷ Obwohl sich aus dem Wortlaut des einschlägigen Art. 6 der VMK keine direkte Hierarchie ergibt, folgt dies aus dem Zusammenspiel der Konvention mit Art. 17 des Rom-Statuts des IStGH, dazu: *Schiffbauer* in Tams/Berster/Schiffbauer (Anm. 5), Art. 6, Rn. 44; auch *Schabas* (Anm. 35), S. 455.

³⁸ Art. 11 des Statuts des Supreme Iraqi Criminal Tribunal, einsehbar auf : www.hrcr.org.

³⁹ Art. 10 des Statuts des Tribunals.

⁴⁰ Siehe dazu das irakische Strafgesetzbuch, in einer englischen Übersetzung einsehbar auf: www.iraq-ig-law.org.

⁴¹ Vgl. dazu Art. 19 der irakischen Verfassung, ebenfalls abrufbar auf: www.iraq-ig-law.org.

⁴² Eine Kodifikation schlug auch der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte *Zeid Ra'ad Al Hussein* in seinem Statement vor dem UN-Sicherheitsrat vom 18.11.2014 vor, abrufbar unter: www.ohchr.org.

⁴³ Die Kompetenzverteilung in Art. Art. 110 bzw. 114 der Irakischen Verfassung sieht keine Alleinkompetenz des Zentralstaates vor, sodass die Kompetenz gem. Art. 115 seit 2005 auch bei den Regionen liegt.

Noch dramatischer stellt sich die Lage in Syrien dar: Ein Anfang Februar veröffentlichter Bericht der Vereinten Nationen kommt insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch von der Regierung massive Menschenrechtsverletzungen ausgehen, zu dem Schluss, dass eine Verfolgung durch syrische Gerichte in keiner Weise gewährleistet ist oder möglich erscheint.⁴⁴

3.3. Schlussfolgerung

Nach alledem erscheint eine effektive und rechtsstaatliche Verfolgung vor nationalen Gerichten aus jetziger Perspektive heraus höchst fragwürdig, bzw. im Falle Syriens sogar nahezu unmöglich. Es soll daher die Möglichkeit einer Verfolgung vor internationalen Gerichten betrachtet werden.

4. Verfolgung vor internationalen Gerichten

In erster Linie ist hier an die Möglichkeit eines Verfahrens vor dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) zu denken, dessen Jurisdiktion jedoch überhaupt erst einmal eröffnet sein müsste.

4.1. Wege zum IStGH

Im Grundsatz bestimmt sich diese Jurisdiktion entweder nach dem Territorialitäts- oder dem Personalitätsprinzip, wonach das zu beurteilende Verbrechen entweder auf dem Gebiet eines Vertragsstaates, also eines Staates der das IStGH-Statut ratifiziert hat, oder durch Staatsbürger eines solchen begangen worden sein muss.⁴⁵ Daneben besteht die Möglichkeit, dass ein Nichtvertragsstaat gem. Art 12 Abs 3 IStGH-Statut den Gerichtshof ad-hoc für zuständig erklärt und in dieser Weise ein Verfahren auch retrospektiv für Geschehnisse in der Vergangenheit ermöglicht.⁴⁶ Ein weiterer Weg, die Gerichtsbarkeit des IStGH auf Geschehnisse in einem Nichtvertragsstaat zu erstrecken, ist die Überweisung einer Situation durch den UN-Sicherheitsrat, wie etwa im Falle Libyens 2011 geschehen.⁴⁷ Auch hier kann die Jurisdiktion retrospektiv eröffnet werden.⁴⁸

4.2. Die Lage im Irak und in Syrien

Zunächst stellt sich das Problem, dass der Irak zwar der Völkermordkonvention beigetreten ist, nicht jedoch das Römische Statut des IStGH ratifiziert hat, mithin kein Vertragsstaat ist.⁴⁹ Im Jahr 2005 kündigte die damalige Übergangsregierung eine Ratifikation des Statuts an, zog diese Entscheidung jedoch zwei Wochen später ohne Nennung weiterer Gründe wieder zurück.⁵⁰ Appelle an den Irak, das Römische Statut zu ratifizieren oder zumindest eine Erklärung i.S.d.

⁴⁴ Vgl. Bericht für den UN-Menschenrechtsrat vom 05.02.2015 (Anm. 6), Rn. 103.

⁴⁵ Art. 12 Abs. 2 lit. a. bzw. lit. b. des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs.

⁴⁶ Vgl. zu Art. 12 Abs. 3, mit Beispielen: *Schabas*, The International Criminal Court (2010), p. 287 ff.

⁴⁷ S/RES/1970 (2011). Siehe dazu ausführlich: *Frau*, Das Völkerstrafrecht in der jüngsten Praxis des VN-Sicherheitsrates, ZIS 2011, 784 ff.

⁴⁸ So erstreckte der Sicherheitsrat etwa die Jurisdiktion im Falle Darfurs auf alle Geschehnisse seit dem 01.07.2002: S/RES/1593 (2005).

⁴⁹ Siehe dazu die Länderübersicht zum Irak auf: www.iccnw.org.

⁵⁰ Vgl. dazu ebenfalls die Übersicht zum Irak auf: www.iccnw.org.

Art. 12 Abs. 3 IStGH-Statut abzugeben, sind bislang ungehört geblieben. Zwar verfolgt die Regionalregierung der Region Kurdistan-Irak eine diesbezügliche Initiative,⁵¹ über deren Erfolgsaussichten kann jedoch nur spekuliert werden.

Optimistischer kann, für den Fall, dass sich von Seiten der irakischen Regierung nichts tut, die Möglichkeit einer Überweisung durch den UN-Sicherheitsrat betrachtet werden. Stellte sich dieses Instrument, vor allem vor dem Hintergrund der bisherigen Haltung der USA, bislang als „stumpfes Schwert“ dar, kann eine Verweisung seit der Resolution zur Überweisung der Lage in Libyen,⁵² welcher die USA zustimmten, als prinzipiell gangbarer Weg gelten.⁵³ Auch könnte die Jurisdiktion zeitlich und örtlich in der Weise eingeschränkt werden, dass eventuell mögliche amerikanische Bedenken wegen der Verfolgung von US-Soldaten einen Beschluss nicht verhindern. Bedenken von anderen Veto-Mächten sind an dieser Stelle, anders als in Syrien, vermutlich nicht zu erwarten.⁵⁴

Syrien hat das Statut des IStGH zwar im Jahre 2000 unterzeichnet, es in der Folge jedoch nicht ratifiziert.⁵⁵ Eine Ratifizierung oder eine Erklärung gemäß Art 13 Abs 3 IStGH-Statut durch die jetzige syrische Regierung erscheint vor dem Hintergrund dessen, dass in einem solchen Fall auch Verantwortlichen des Regimes eine Verfolgung drohen könnte, ausgeschlossen. Problematischer als im Falle des Irak stellt sich hier auch die Verweisung durch den UN-Sicherheitsrat dar: So ist bereits ein Versuch, die Lage in Syrien an den IStGH zu verweisen am Veto Russlands und Chinas gescheitert.⁵⁶

4.3. Beweissicherung

Voraussetzung für ein Verfahren vor dem Internationalen Strafgerichtshof ist immer auch eine belastbare Beweislage.⁵⁷ Zur Schaffung einer solchen können auch nichtstaatliche Organisationen etwa Fakten, Daten und Zeugenaussagen sammeln und für den Ankläger des IStGH aufbereiten, um eine Anklage überhaupt erst zu ermöglichen.⁵⁸ Vor diesem Hintergrund sind die bereits verfolgten Dokumentationsansätze⁵⁹ zu koordinieren und im Sinne einer effektiven Vorgehensweise zu kanalisieren. Eine Schlüsselrolle kann hier insbesondere Nichtstaatlichen Organisationen in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen zukommen.

⁵¹ Stellungnahme der Regionalregierung vom 25.02.2015, abrufbar unter: www.cabinet.gov.krd.

⁵² S/RES/1970 (2011).

⁵³ Siehe dazu ausführlich: *Frau* (Anm 47), 784 ff.

⁵⁴ Dies insbesondere vor dem Hintergrund dessen, dass auch Russland sich zunehmend Konflikten mit dem IS gegenüber sieht, siehe dazu: *Wirtschaftsblatt* vom 02.09.2014, abrufbar unter www.wirtschaftsblatt.at.

⁵⁵ Siehe dazu die Länderübersicht zu Syrien auf: www.iccnw.org.

⁵⁶ Vgl. Pressemitteilung der UN vom 22.05.2014, abrufbar unter: www.un.org.

⁵⁷ Die Beweislage ist durch den Ankläger zu prüfen, vgl. zu seiner Rolle insoweit Art. 15 des IStGH-Statuts.

⁵⁸ Wie etwa geschehen in Vorbereitung eines Verfahrens rund um die Foltterwürfe britischer Soldaten im Irak, vgl. dazu die Pressemitteilung des deutschen ECCHR vom 13.05.2014, abrufbar unter: www.ecchr.de.

Siehe auch die Dokumentation von Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Bosnien und Herzegowina im Zuge der kriegsgerichtlichen Auseinandersetzungen in Ex-Jugoslawien, die zu einer Zusammenarbeit mit dem ICTY führten, bei *Hannes Tretter et al.*, 'Ethnic cleansing' Operations in the Northeast Bosnian-City of Zvornik from April through June 1992, Ludwig Boltzmann Institute of Human Rights (1994) und bei *Hannes Tretter*, *Gerechtigkeit statt Rache – „Ethnische Säuberungen“ im Spiegel des Rechts*, *Juridikum* 1994/5, S. 33-37.

⁵⁹ Vgl. dazu u.a. die oben zitierten Berichte (Anm. 7, 8 und 17).

4.5. Errichtung eines Sondertribunals

Alternativ zu einer Verfolgung vor dem IStGH kann über die nachträgliche Errichtung eines Ad-hoc Sondertribunals nachgedacht werden. Hierfür bedürfte es, ähnlich wie auch im Falle einer Jurisdiktionszuweisung durch den Sicherheitsrat, einer entsprechenden Resolution dieses Gremiums.⁶⁰ Die bisher errichteten Sondertribunale müssen allerdings im Kontext der allgemeinen Entwicklung des Völkerstrafrechtssystems eher als Verlegenheitslösungen auf dem Weg hin zu einem Gerichtshof mit universeller Geltung verstanden werden.⁶¹ Insoweit erscheint es auf den ersten Blick naheliegender, etwaige Verfahren vor dem IStGH anzusiedeln, der letztlich Ergebnis dieser Universalisierungsbemühungen ist, Abhängig von der weiteren Entwicklung der Geschehnisse und dem nicht abschätzbaren Umfang der Ereignisse könnte es jedoch zu einer Welle von Verfahren kommen, welcher der IStGH in seiner noch jungen Entwicklungsphase schlicht nicht gewachsen sein könnte. Gerade dann sollte die Möglichkeit der Errichtung eines eigens finanzierten Sondertribunals in Betracht gezogen werden.

4.6. Schlussfolgerungen

Das Ziel aller Bemühungen muss die Aufarbeitung vor dem IStGH sein. Längerfristige und unbedingte Voraussetzung hierfür ist eine Ratifizierung des Römischen Statuts durch den Irak. Um überhaupt eine Aufarbeitung vor dem IStGH zu ermöglichen, sollte die irakische Regierung jedoch zumindest eine Erklärung gem. Art. 12 Abs. 3 des IStGH-Statuts abgeben und die entsprechenden Geschehnisse dem IStGH zuweisen. Sollte dies ausbleiben, ließe sich durch eine Überweisung des Sicherheitsrates das Gleiche erreichen. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der staatlichen Souveränität sollte dies jedoch als *ultima ratio* gelten, ebenso wie die Schaffung eines Sondertribunals.

Noch wesentlich schwieriger erscheint die Lage in Bezug auf Syrien. Die einzig realistische Möglichkeit die Jurisdiktion des IStGH zu eröffnen wäre eine Verweisung durch den Sicherheitsrat. Ob die diesbezüglichen diplomatischen Bemühungen trotz ihres bisherigen Scheiterns zum Erfolg führen werden erscheint indes höchst zweifelhaft.

5. Verfahren vor Gerichten anderer Staaten

Eine weitere Möglichkeit ist es, Verfahren vor Gerichten anderer Staaten anzustrengen. Dies betrifft in erster Linie die Fälle, in denen Bürger des jeweiligen Staates als Kämpfer in den betroffenen Gebieten agier(t)en und in der Folge in die Hände der Justiz ihres Heimatstaates gelangen (sog. „Heimkehrer-Fälle“). Darüber hinaus können jedoch auch, so die Rechtsordnung des betreffenden Staates es vorsieht, Verfahren gegen Ausländer aufgrund von im Ausland begangenen Taten angestrengt werden.

Das Prinzip der universellen, also unabhängig von tatsächlichen territorialen oder personellen Anknüpfungspunkten ausgeübten Jurisdiktion über Völkermordverbrechen findet sich als

⁶⁰ Die Kompetenz des Sicherheitsrates dazu folgt aus Art 41 der UN-Charta: König, *Völkerrechtliche Legitimation der Strafgewalt Internationaler Strafjustiz* (2003), S. 164.

⁶¹ Vgl. zu der diesbezüglichen Entwicklung des internationalen Diskurses: König (Anm. 59), S. 110 ff.

solches nicht in der Völkermordkonvention,⁶² ist jedoch mittlerweile gemeinhin anerkannt⁶³ und etwa schon länger im deutschen Recht kodifiziert.⁶⁴

Seit der Novelle des Strafgesetzbuches (StGB) vom 1. Jänner 2015 ist auch nach österreichischer Rechtslage eine solche Verfolgung möglich.⁶⁵ Im Rahmen der Novellierung wurde jedoch trotz eines entsprechenden Vorschlages⁶⁶ davon abgesehen, die Zuständigkeit für Ermittlungen aufgrund von Völkerrechtsverbrechen bei einer zentralen Stelle⁶⁷ anzusiedeln. Somit gelten auch hier die allgemeinen Zuständigkeitsregeln der StPO. Der zuständige Ausschuss des Parlamentes kam zu dem Ergebnis, dass dies ausreichen würde, da „die vorgeschlagenen Tatbestände [...] keiner besonderen Spezialisierung bedürfen“⁶⁸ und insoweit von jeder Staatsanwaltschaft, bzw. von jedem Gericht anwendbar seien. Gerade vor dem Hintergrund, dass zukünftig immer mehr Verfahren mit komplexen internationalen Verflechtungen und schwierigen Beweisfragen anstehen dürften, erscheint es überlegenswert zumindest Ermittlungsverfahren mit großer Bedeutung zentralisiert durchzuführen, wie es etwa in Deutschland üblich ist.⁶⁹ Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund des Ratsbeschlusses zur Verfolgung von Völkermordverbrechen, in dem eine solche Zentralisierung, so sie notwendig ist, nahegelegt wird.⁷⁰

Um überhaupt eine Ergreifung der Täter zu ermöglichen, muss im Rahmen internationaler Polizei-Netzwerke zusammengearbeitet werden.⁷¹ Auch hier könnte eine zentralisierte Verfolgung die nötigen Abläufe beschleunigen und vereinfachen.

Praktisch stellen sich in solchen Fällen ob der Komplexität der Verfahren natürlich erhebliche Beweisschwierigkeiten, da die Strafverfolgungsbehörden eines Staates in der Regel keine Ermittlungen in dem betreffenden Gebiet durchführen dürfen. Es ist hier vielmehr die Kooperation mit lokalen Strafverfolgungsbehörden, NGOs und den Vereinten Nationen notwendig. Die Vereinten Nationen haben bereits angekündigt, im Falle entsprechender Verfahren die dokumentierten Beweise zur Verfügung zu stellen.⁷²

⁶² Es wird jedoch auch nicht explizit ausgeschlossen, dazu *Schiffbauer* in Tams/Berster/Schiffbauer (Anm. 5), Art. 6, Rn. 45 ff., insb. Rn. 63.

⁶³ *Schiffbauer* in Tams/Berster/Schiffbauer (Anm. 5), Art. 6, Rn. 64 u. 65.

⁶⁴ Siehe dazu § 6 VStGB i.V.m. § 1 VStGB (DE).

⁶⁵ BGBl I 2014/106. Die neu eingeführten Tatbestände finden sich in den §§ 321a -321f StGB, die gemäß § 64 Abs. 1 lit. 4c StGB auch im Falle einer Begehung im Ausland Anwendung finden, wobei der etwas „versteckte“ Verweis in § 64 Abs. 1 StGB im Sinne einer kohärenten, verständlichen Legistik durch das Hinzufügen einer eigenen Ziffer und unter ausdrücklicher Benennung des Titels des 25. Abschnitts hätte erfolgen sollen.

⁶⁶ Siehe dazu den Ministerialentwurf (62/ME) zum Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden.

⁶⁷ Etwa die Staatsanwaltschaft Wien.

⁶⁸ Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (348 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden vom 02.12.2014.

⁶⁹ In Deutschland ergibt sich aus § 142a Abs 1 GVG iVm § 120 I Nr. 8 GVG eine Zuständigkeit des Generalbundesanwalts, die dieser jedoch insbesondere in Fällen minderer Bedeutung gem. § 142a II Nr. 2 u. Nr. 3 GVG abgeben kann.

⁷⁰ Art. 4 des Ratsbeschluss 2003/335/JI vom 08.05.2003.

⁷¹ Etwa im Rahmen internationaler Auslieferungsersuchen oder des europäischen Haftbefehls, dazu: *Bergmann*, Europäischer Haftbefehl – Handlexikon der Europäischen Union (2015).

⁷² Siehe den Bericht der *Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic* (Anm. 6), Rn. 107.

6. Schlussbetrachtung

Es lässt sich festhalten, dass durch IS-Kämpfer Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen verübt wurden und werden. Dass darüber hinaus schon auf Basis der bisher gesicherten Faktenlage ernstzunehmende Anhaltspunkte für einen andauernden Verstoß gegen das Völkermordverbot bestehen, macht eine geschlossene, wirksame Reaktion der internationalen Gemeinschaft umso dringender notwendig.⁷³ Eine effektive Strafverfolgung muss, auch im Sinne einer Präventionswirkung, zentrales Element eines kohärenten Gesamtansatzes sein.⁷⁴

Hierfür stehen mehrere Wege offen. Während eine effektive Strafverfolgung vor syrischen Gerichten nahezu ausgeschlossen scheint, muss die irakische Regierung, so sie weiterhin glaubhaft und effektiv gegen den IS vorgehen will, dringend international geächtete Verbrechen wie etwa den Völkermord in die nationale Strafrechtsordnung aufnehmen.

Um eine Verfolgung vor dem IStGH zu ermöglichen, müssen der Irak und Syrien schnellstmöglich das Römische Statut des IStGH ratifizieren und übergangsweise erklären, die Jurisdiktion des IStGH für die entsprechenden Taten zu akzeptieren. Vor dem Hintergrund, dass solche Schritte insbesondere vom syrischen Regime nicht zu erwarten sind, ist die internationale Gemeinschaft, insbesondere der UN-Sicherheitsrat gefordert: Er kann durch eine Resolution den IStGH für zuständig erklären. Hierzu sollten trotz der verworrenen Interessenlage im UN-Sicherheitsrat unbedingt neue diplomatische Initiativen gestartet werden.

Für rechtsstaatliche Verhandlungen vor nationalen und internationalen Gerichten bedarf es einer breiten Faktenbasis zu Beweis Zwecken. Die diesbezüglichen Bemühungen von Regierungen, NGOs und Vereinten Nationen müssen koordiniert und kanalisiert werden. In der Folge können auch etwa österreichische oder deutsche Gerichte tätig werden, so die

⁷³ Siehe dazu Anm. 4.

⁷⁴ Ein solcher Gesamtansatz erfordert darüber hinaus auch eine dringend notwendige Intensivierung humanitärer Hilfe und allenfalls auch militärische Maßnahmen auf internationaler Ebene als *ultima ratio*. Diese wären nach dem Prinzip „Responsibility to Protect (R2P)“ zu beurteilen, wie es im United Nations World Summit 2005 (A/RES/60/1, para. 138-140) und in dem darauf basierenden Secretary-General's Report 2009 (A/63/677) on Implementing the Responsibility to Protect entwickelt wurde. Die drei Säulen dieses Prinzips sind:

“1.The State carries the primary responsibility for protecting populations from genocide, war crimes, crimes against humanity and ethnic cleansing, and their incitement;

2.The international community has a responsibility to encourage and assist States in fulfilling this responsibility;

3. The international community has a responsibility to use appropriate diplomatic, humanitarian and other means to protect populations from these crimes. If a State is manifestly failing to protect its populations, the international community must be prepared to take collective action to protect populations, in accordance with the Charter of the United Nations.”

(<http://www.un.org/en/preventgenocide/adviser/responsibility.shtml>).

Der Hinweis auf die UN-Charta in Säule 3 stellt klar, dass darunter auch militärische Zwangsmaßnahmen im Sinne des Kapitels VII der Charter fallen können, was bedeutet, dass es dazu eines Beschlusses des UN-Sicherheitsrats bedürfte, der derzeit aufgrund der völlig unübersichtlichen Situation in der Region und aus politischen Gründen aber nicht sichtbar ist.

Allerdings sind auf Grundlage der schriftlichen Einwilligungserklärungen Bagdads und der Beschlüsse der Pariser Konferenz vom 15.09.2014 militärische Maßnahmen im Irak sogar ohne Beschluss des UN-Sicherheitsrats im Rahmen der kollektiven Ausübung des Selbstverteidigungsrechts des Iraks nach Art. 51 UN-Charta völkerrechtlich statthaft; siehe dazu *Berster/Schiffbauer* (Anm. 3), S. 869.

Strafverfolgungsbehörden mutmaßlicher Verbrecher habhaft werden. Damit dies gelingt ist eine enge Kooperation etwa im Rahmen von Europol und Interpol erforderlich.

Die Notwendigkeit eines kohärenten Vorgehens nationaler Strafverfolgungsbehörden unterstreichen die kürzlich vom deutschen Generalbundesanwalt vorgelegten Zahlen: So wurden in Deutschland bereits 68 Ermittlungs- und Strafverfahren gegen 106 Beschuldigte Heimkehrer eingeleitet.⁷⁵ Ob der von Österreich gewählte dezentrale Weg der Strafverfolgung vor diesem Hintergrund zum gewünschten Erfolg führt, bleibt abzuwarten.

Wien, am 24. April 2015

Für das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte:

***Jasper Hoppenbrock* (Erasmus-Student an der Universität Wien und studentischer Mitarbeiter am Institut für Konfliktmanagement der Europa-Universität Viadrina), unter Betreuung von *Hannes Treter*, Wissenschaftlicher Leiter des BIM.**

⁷⁵ Zitiert nach: Süddeutsche Zeitung vom 18.03.2015, abrufbar unter: www.sueddeutsche.de.